

## Hinweisblatt des Marktes Peiting zur Ermittlung des maßgeblichen Gesamteinkommens im Rahmen einer Bauparzellen-Bewerbung (Stand: 08.11.2021):

### Bestimmung der Einkommensgrenze:

Maßgeblich ist das Gesamteinkommen des Antragstellers, des Ehegatten, des Lebenspartners sowie sämtlicher Haushaltsangehöriger des Antragstellers des Jahresdurchschnitts der letzten drei Steuerjahre, die vor dem Bewerbungsstichtag liegen (Steuerjahre 2018 - 2020).

Als Gesamteinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1, 2, 5a Einkommensteuergesetz (EStG) und der Leistungen nach § 32b Abs. 1 EStG. Die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG ergeben sich aus folgenden Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, - Einkünfte aus Gewerbebetrieb, - Einkünfte aus selbständiger Arbeit, - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, - Einkünfte aus Kapitalvermögen, - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, - sonstige Einkünfte i. S. des § 22 EStG

Die Einkünfte sind

- der Gewinn (§§ 4-7i und 13 a EStG) oder
  - der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a EStG),
- die der Steuerpflichtige im Rahmen seiner sieben Einkunftsarten erzielt (§ 2 Abs. 2 EStG).

Die Summe der positiven Einkünfte lässt sich einfach aus dem Steuerbescheid ermitteln (ein ggf. im Steuerbescheid vorgenommener vertikaler Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten ist jedoch rückgängig zu machen). Ebenso findet kein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der haushaltsangehörigen Personen statt.

Im Steuerbescheid finden Sie die erforderliche Angabe (zumindest bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) in der Zeile „**Gesamtbetrag der Einkünfte**“.

Bei Einkünften z. B. aus nichtselbständiger Arbeit, können somit vom Bruttoarbeitslohn die Werbungskosten (und ggf. steuerlich abziehbare Aufwendungen für die Kinderbetreuung) in Abzug gebracht werden (nicht jedoch mögliche Sonderausgaben etc.). Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit kann somit mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.000 Euro im Kalenderjahr) nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG abgezogen werden.

Freibeträge sind nur zu berücksichtigen, soweit diese auf der Stufe der Einkünfteermittlung nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG angesiedelt sind: Hierzu gehören z.B. die Freibeträge bei Veräußerung eines Betriebs (§ 16 Abs. 4 EStG) oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 Abs. 3 EStG) sowie der Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) oder auch der Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG). **Nicht abzugsfähig** sind hingegen grundsätzlich Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen.

Nach § 3 EStG **steuerfreie Einnahmen** zählen nur dann zum Einkommen, wenn es sich um Leistungen handelt, die nach § 32b Abs. 1 EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Darunter fallen somit z. B. das Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld etc.. Auch ausländische Einkünfte i. S. von § 32b Abs. 1 EStG sind zu berücksichtigen.

Ebenso sind für die Berechnung der Einkommensgrenze auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, die insbesondere mit der Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 5 EStG) oder der Abgeltungssteuer (§ 32d Abs. 1 EStG) versteuert wurden und demnach nicht aus dem Steuerbescheid ersichtlich sind, ungekürzt (d. h. vor dem Steuerabzug) hinzuzurechnen. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen kann lediglich der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG mindernd berücksichtigt werden (1602 EUR pro Jahr bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, bzw. 801 EUR pro Jahr bei sonstigen Personen).